

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:	15
vom:	2025-01-24
Autor:	Andrea Tinti

An die interessierten Kunden

Werbebonus 2024 - Versand Ersatzerklärung innerhalb 10. Februar 2025

Bekanntlich¹ war für 2024 eine Steuergutschrift für Investitionen in Werbekampagnen auf der Tages- und Fachpresse d.h. Printmedien, auch On-line, vorgesehen. Die elektronische „Vormerkung“² hierfür musste innerhalb 31.03.2024 erfolgen.

Die Liste der Subjekte welche die Steuergutschrift für Werbeinvestitionen für das Jahr 2024 **vorgemerkt** haben, wurde bereits veröffentlicht^{3 4}.

Bis zum **10. Februar 2025** müssten nun die Antragsteller die sog. "**Ersatzerklärung**" für die im Jahr 2024 **tatsächlich getätigten Werbeinvestitionen** elektronisch übermitteln, um die Vormerkung zu bestätigen.

Die Höhe des **effektiven** Guthabens, das tatsächlich genutzt werden kann, wird dann noch durch eine spezifische Verordnung des zuständigen Ministeriums festgelegt. Voraussichtlich wird dies im Monat April 2024 erfolgen.

1 Frist für die elektronische Übermittlung der „Ersatzerklärung“: 10.02.2025

Subjekte, welche die "Vormerkung" 2024 eingereicht haben, müssen bis zum **10.02.2025**⁵ die „Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen“ des Jahres 2024 über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Web-Plattform einreichen⁶. Dadurch werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet und bestätigt, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. **Erfolgt diese Meldung nicht, verliert man das Steuerguthaben.**

1.1 Eigenschaften der „Ersatzerklärung“ zu den Ausgaben

Die „Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen“⁷ kann nur von

- Subjekten erlassen werden, die zur Ausstellung der Konformitätsbescheinigung berechtigt sind⁸;
- oder von Subjekten, die die Abschlussprüfung gemäß Art. 2409-bis des italienischen Zivilgesetzbuches befähigt sind.

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 25/2024 hierzu

2 "Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta"

3 Auf der Website des Ministeriums für Information und Presse, siehe:

<https://www.informazioneeditoria.gov.it/media/oukl3tgc/elenco-dei-soggetti-richiedenti-per-lanno-2024.pdf>

4 Gemäß Art. 4, Abs. 1, DPCM 16.5.2018, Nr. 90

5 Mitteilung des Ministeriums vom 20. Dezember 2024

6 Siehe: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Come+fruire+del+credito/?page=schedeagevolazioni>

7 Gemäß Art. 47 DPR 445/2000

8 gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 des Gesetzesdekrets 241/97

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Genannte Zertifizierung⁹

- betrifft ausschließlich die Erklärung, dass die Aufwendungen auch tatsächlich angefallen sind und dass sie den Anforderungen entsprechen¹⁰;
- muss nur im Zusammenhang mit der "Ersatzerklärung der getätigten Investitionen" erlassen werden, deren Voraussetzung sie bildet.

2 Allgemeine Informationen zum Steuerbonus (Erinnerung)

2.1 Der tatsächlich zustehende Betrag

Der tatsächlich zustehende Werbebonus kann niedriger sein als der mit dem Antrag beantragte Betrag, wenn der Gesamtbetrag der mit den Anträgen beantragten Beträge den Betrag der für die jeweilige finanzielle Deckung vorgesehenen Mittel übersteigt. In diesem Fall wird eine prozentuelle Aufteilung der Mittel auf alle förderfähigen Antragsteller vorgenommen.

2.2 Verrechnung durch F24

Nach Überprüfung der Anträge wird mit einer Verordnung des Departements (der Regierung) für Information und Verlagswesen¹¹ der jedem Antragsteller tatsächlich zustehende Betrag des Werbe-Bonus auf der Web-Seite des Departements veröffentlicht¹².

Ab dem fünften Arbeitstag nach der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses darf der Steuerbonus durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben über den Zahlungsvordruck F24¹³ verwendet werden, und zwar mit dem Steuerschlüssel "6900"¹⁴ (Bezugsjahr: Jahr, in dem der Zuschuss gewährt wurde) und ausschließlich über die Plattform der Agentur der Einnahmen (*Entratel* oder *Fisconline*).

2.3 Besteuerung

In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen unterliegt der Steuerbonus den Einkommenssteuern (IRPEF/IRES) und der IRAP¹⁵.

2.4 Kumulierbarkeit und De-Minimis

Der Steuerbonus unterliegt der De-minimis-Regelung¹⁶ und kann für dieselben Werbe-Ausgaben nicht mit anderen Erleichterungen kumuliert werden, die in staatlichen, regionalen oder europäischen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

3 Übergabe der Dokumentation an unsere Kanzlei für die Erstellung und Versendung der "Ersatzerklärung" – Frist 30.01.2025

Die Kunden, für welche wir bereits die Vormerkung eingereicht haben, werden gebeten, uns innerhalb **30.01.2025** die Rechnungskopien der getätigten Werbeinvestitionen des Jahres 2024 zu übermitteln, damit unsere Kanzlei die dazugehörige "Ersatzerklärung zu den getätigten Investitionen" des Jahres 2024 termingerecht erstellen und elektronisch übermitteln kann.

4 Hinweis zum Steuerbonus für Werbung im Jahr 2024 (Vorausschau)

4.1 Fristen

Die "**Vormerkung**" der für das Jahr **2024** geplanten Werbeinvestitionen muss im Zeitraum vom **01.03.2025 -31.03.2025** erfolgen, wenn man den Werbebonus hierfür beanspruchen will. Anschließend muss dann für die für 2024 vorgemerkte Steuergutschrift voraussichtlich vom **01.01.2026** bis zum **31.01.2026** die Ersatzerklärung für die Werbeinvestitionen eingereicht werden.

9 Siehe auch die FAQ auf der Web-Seite: <https://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/faq-sul-credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

10 gemäß Artikel 3 des Dekrets des Premierministers Nr. 90 von 2018 und gemäß Artikel 57-bis des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2017

11 Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

12 Ministerialverordnung DPCM 90/18; in Zukunft soll der Werbebonus aus den Mitteln des Fonds für Pluralismus und Informationsinnovation finanziert werden soll.

13 Art. 17, DLgs. 241/97

14 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 41/2019

15 FAQ 23.10.2019

16 Art. 1, Abs. 762 Gesetz 145/2018 und Ministerialdekret DPCM vom 11.4.2019

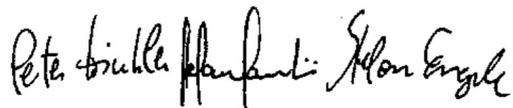
4.2 Berechnung für Werbung des Jahres 2025

Für 2025 beträgt das Steuerguthaben 75 % des **Zuwachses** der Investitionen im Vergleich zum Vorjahr (Zuwachsmethode) in Werbekampagnen, die ausschließlich in der Tagespresse und in periodisch erscheinenden Zeitschriften (**Printmedien**), einschließlich Online-Werbung¹⁷ getätigt werden. Außerdem muss der Gesamtbetrag der getätigten Werbeinvestitionen den Betrag ähnlicher Investitionen des Vorjahres um mindestens 1% Prozent übersteigen¹⁸.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



17 Art. 57-bis, Abs. 1-quinquies DL 50/2017 (durch Art. 25-bis DL 17/2022 eingeführt)

18 Siehe weiters die Webseite der Einnahmenagentur zu diesem Thema:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Scheda+informativa+Investimenti+pubblicitari+incrementali/?page=schedeagevolazioni>